

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Zell**

**(Bestattungssatzung)**

**vom 04. Oktober 2005**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Zell folgende Satzung:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt der Markt Zell am Friedhof der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde Zell das gemeindliche Leichenhaus als eine öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Widmungszweck**

Das Leichenhaus dient der würdigen Aufnahme der Verstorbenen, bis diese bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Das Leichenhaus ist insbesondere eine Einrichtung zum Schutze der Lebenden vor ansteckenden Krankheiten.

**§ 3  
Öffnungszeiten**

Das Leichenhaus ist täglich von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, soweit Leichen darin aufbewahrt werden. Die Angehörigen der Verstorbenen haben Zugang zum Leichenhaus und zum Sarg, soweit nicht Rücksichten auf die öffentliche Gesundheit entgegenstehen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt. Sonstige Besucher des Friedhofs haben keinen Zutritt zum Leichenhaus.

**§ 4  
Verhalten im Leichenhaus**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Leichenhauses hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Leichenhaus ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. ohne Genehmigung des Marktes Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  3. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  4. zu rauchen.

## **§ 5**

### **Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

## **§ 6**

### **Aufbahrung**

- (1) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (2) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (3) Der Sarg ist vor Beginn der Beerdigung zu schließen. Er darf nicht geöffnet aus dem Leichenhaus gebracht werden.

## **§ 7**

### **Leichenöffnung**

- (1) Die Öffnung einer Leiche darf nur im Sektionsraum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt nach vorheriger Verständigung des Gesundheitsamtes vorgenommen werden.
- (2) Ist die Sektion nicht von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so hat der beauftragte Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Markt Zell vorzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ausschmückungsgegenstände**

- (1) Die zur Leichenaufbahrung oder Ausschmückung der Bahre verwendeten Geräte und Pflanzen sowie Kränze, Blumen, Schleifen und dergleichen, die zur Schmückung der Toten, der Särge oder sonst bei der Beerdigung verwendet worden sind, dürfen nicht aus dem Friedhof entfernt werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesen mit einzuschließen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Der Markt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **§ 10 Haftung**

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Leichenhauses, der Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen; er haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Leichenhaus. Im übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Bestimmungen über die Öffnungszeiten missachtet (§ 3),
2. den Bestimmungen über das Verhalten im Leichenhaus zuwiderhandelt (§ 4),
3. die Bestimmungen über die Leichenöffnung nicht beachtet (§ 7),
4. die Bestimmungen über Ausschmückungsgegenstände nicht beachtet (§ 8).

## **§ 12 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 07. November 1983 außer Kraft.

Zell, 04. Oktober 2005  
Markt Zell

Dietel  
1. Bürgermeister